

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 2/1916 (1916)

**Artikel:** Eidgenössische Erlasse

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-22541>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gesetze und Verordnungen

betreffend

## das Unterrichtswesen in der Schweiz

### im Jahre 1915.

---

#### A. Eidgenössische Erlasse.

---

##### 1. Finanzielles Reglement zur Verordnung betreffend die schweizerischen Medizinalprüfungen. (Vom 5. Januar 1915.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Art. 11, 19 und 48 der Verordnung vom 29. November 1912 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen; auf Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

##### I. Gebühren.

Art. 1. Jeder Kandidat, welcher sich zu einer Prüfung anmeldet, hat dem Ortspräsidenten eine Anmeldegebühr von Fr. 10 zu entrichten. Diese Gebühr wird unter keinen Umständen zurückerstattet.

Art. 2. Die Prüfungsgebühren werden festgesetzt wie folgt:

1. Naturwissenschaftliche Prüfung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (Art. 51—52, 71, 94) . . . . .	Fr. 30
2. Anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte (Art. 54—56) . . . . .	" 60
3. Fachprüfung für Ärzte (Art. 58—69) . . . . .	" 180
4. Anatomisch-physiologische Prüfung für Zahnärzte (Art. 73—75) . . . . .	" 60
5. Fachprüfung für Zahnärzte (Art. 77—79) . . . . .	" 120
6. Pharmazeutisch-naturwissenschaftliche Prüfung (Art. 82—84) . . . . .	" 60
7. Pharmazeutische Assistentenprüfung (Art. 86) . . . . .	" 60
8. Pharmazeutische Fachprüfung (Art. 89—91) . . . . .	" 120
9. Anatomisch-physiologische Prüfung für Tierärzte (Art. 96—98) . . . . .	" 60
10. Fachprüfung für Tierärzte (Art. 100—102) . . . . .	" 140

Kandidaten, welche durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze betreffende Gebühr; Kandidaten, welche nach Art. 43, Absatz 2, bloß die mündliche Abteilung der Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Ausländer bezahlen in allen Fällen das Dreifache der betreffenden Gebühren.

## **II. Entschädigungen.**

### **1. Entschädigungen des Leitenden Ausschusses.**

Art. 3. Die Entschädigung der Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden wie folgt festgesetzt:

Für die Sitzungen des Leitenden Ausschusses erhalten die Mitglieder die nämliche Entschädigung wie die Kommissionen der eidgenössischen Räte.

Für ihre Mitwirkung bei den Prüfungen erhalten sie Fr. 20 für jeden ganzen und Fr. 10 für jeden halben Sitzungstag, wenn sie an dem Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Fr. 40 beziehungsweise Fr. 20 für jeden ganzen oder halben Tag notwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes auf die direkteste Route vom Wohnort bis zum Prüfungsor und umgekehrt berechnet.

Außerdem erhalten die Ortspräsidenten für jeden bei ihnen angemeldeten Kandidaten eine Entschädigung von Fr. 10.

Art. 4. Der Bundesrat bewilligt dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses für die Besorgung der Bureauarbeiten eine jährliche Entschädigung von Fr. 1500—2000.

Art. 5. Die in Art. 3, Absatz 4, der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vorgesehenen Vizepräsidenten erhalten für die an ihrem Prüfungsor besorgten Geschäfte (Art. 10) die gleichen Entschädigungen wie die Ortspräsidenten.

### **2. Entschädigungen der Examinatoren.**

Art. 6. Die Entschädigungen der Examinatoren werden wie folgt festgesetzt:

#### ***A. Auswärtige Examinatoren.***

Sie erhalten Fr. 30 für jeden ganzen, Fr. 15 für jeden halben Tag notwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes, auf die direkteste Route vom Wohnort bis zum Prüfungsor und umgekehrt berechnet.

#### ***B. Am Orte wohnende Examinatoren.***

Die Entschädigungen werden sowohl bei den mündlichen als bei den praktischen Prüfungen pro Kandidat und pro Fach berechnet und betragen:

- a) bei den mündlichen Prüfungen für den Kandidaten und für das Fach . . . . . Fr. 5.—

Ist überhaupt nur ein Kandidat zu prüfen, so beträgt die Entschädigung . . . . .	Fr. 10.—
b) bei den praktischen Prüfungen:	
1. ärztliche anatomisch-physiologische:	
anatomische Präparation, Art. 55.1 . . . . .	10.—
histologische Präparate, Art. 55.2 . . . . .	5.—
schriftliche Klausurarbeit, Art. 55.3 . . . . .	5.—
2. ärztliche Fachprüfung:	
pathologische Anatomie a, Art. 59.a . . . . .	Fr. 10.—
"              b, " 59.b . . . . .	5.—
innere Medizin a, Art. 60.a . . . . .	Fr. 10.—
"              b, " 60.b . . . . .	5.—
Chirurgie a, Art. 61.a . . . . .	Fr. 10.—
"              b, " 61.b . . . . .	5.—
"              c, " 61.c . . . . .	5.—
Geburtshilfe a, Art. 62.a . . . . .	Fr. 10.—
"              b, " 62.b . . . . .	5.—
Gynäkologie c, " 62.c . . . . .	5.—
Augenheilkunde, Art. 63 . . . . .	5.—
Kinderheilkunde, Art. 64 . . . . .	5.—
Dermatologie etc., Art. 65 . . . . .	5.—
Psychiatrie, Art. 66 . . . . .	5.—
Hygiene, Art. 67 . . . . .	5.—
Gerichtliche Medizin, Art. 68 . . . . .	5.—
3. zahnärztliche anatomisch-histologische Prüfung:	
anatomische Präparation, Art. 74.1 . . . . .	Fr. 10.—
histologische Präparate, Art. 74.2 . . . . .	5.—
4. zahnärztliche Fachprüfung:	
erste schriftliche Arbeit, Art. 78.1 . . . . .	5.—
zweite schriftliche Arbeit, Art. 78.2 . . . . .	5.—
Mundaffektionen, Art. 78.3 . . . . .	5.—
Zahnfüllungen, Art. 78.4 . . . . .	5.—
technische Arbeiten, Art. 78.5 . . . . .	5.—
5. pharmazeutisch-naturwissenschaftliche Prüfung:	
qualitative Analyse, Art. 83.1 . . . . .	7.50
quantitative " " 83.2 . . . . .	7.50
6. pharmazeutische Assistentenprüfung:	
Darstellung galenischer Präparate, Art. 86.1 . . . . .	7.50
ärztliche Verordnungen, Art. 86.2 . . . . .	7.50

	Fr.
Arzneimittelprüfungen, Art. 86.3 . . . . .	5.—
Erkennung von Drogen, Art. 86.4 . . . . .	5.—
<b>7. pharmazeutische Fachprüfung:</b>	
Darstellung von Präparaten, Art. 90.1 . . . . .	7.50
Arzneimittelprüfungen, Art. 90.2 . . . . .	7.50
pharmazeutische oder toxische Analyse, Art. 90.3	7.50
mikroskopische Bestimmung, Art. 90.4 . . . . .	7.50
<b>8. tierärztliche anatomische Prüfung:</b>	
Exenteration einer Körperhöhle, Art. 97.1 . . . . .	10.—
histologische Präparate, Art. 97.2 . . . . .	5.—
schriftliche Arbeit, Art. 97.3 . . . . .	5.—
<b>9. tierärztliche Fachprüfung:</b>	
mikroskopisches Präparat, Art. 101.1 . . . . .	5.—
Sektion, Art. 101.2 . . . . .	5.—
Untersuchung, 2 Fälle, beim Pferd, Art. 101.3 (je Fr. 5.—) . . . . .	10.—
Untersuchung, 2 Fälle, beim Rind, Art. 101.4 (je Fr. 5.—) . . . . .	10.—
chirurgische Operation, Art. 101.5 . . . . .	5.—
Hufbeschlag, Art. 101.6 . . . . .	5.—
Exterieur bei Pferd und Rind, Art. 101.7 (je Fr. 5.—) . . . . .	10.—
schriftliche Arbeit, Art. 101.8 . . . . .	5.—
" " 101.9 . . . . .	5.—
Fleisch- und Milchproben, Art. 101.10 . . . . .	5.—

### 3. Entschädigungen der Mit-Examinateuren.

Die Mit-Examinateuren erhalten bei allen praktischen Prüfungen für den Kandidaten Fr. 2.50.

Ist überhaupt nur ein Kandidat zu prüfen, wird die Entschädigung auf Fr. 5 festgesetzt.

### 4. Entschädigungen der leitenden Examinateuren.

Art. 7. Die leitenden Examinateuren erhalten bei den praktischen Prüfungen eine Entschädigung von Fr. 5 pro geprüften Kandidat.

### 5. Entschädigung für Bedienung.

Art. 8. Für die Bedienung wird bezahlt:

- a) bei den mündlichen und bei den praktisch-schriftlichen Prüfungen (Heizung, Reinigung, Ordnung, Ausgänge) Fr. 1 für den Halbtag;
- b) bei den praktischen Prüfungen in der Normalanatomie (anatomisch-physiologische Prüfung der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte [Art. 55, 74 und 97]) Fr. 1.50 für den Kandidaten;

- c) bei einem physiologischen Versuch (Art. 55.3) Fr. 1.50 für den Kandidaten;
- d) bei den Sektionen in der medizinischen Fachprüfung (Art. 59.a) Fr. 1.50 für den Kandidaten;
- e) bei den Operationsübungen in der medizinischen Fachprüfung (Art. 61.c) Fr. 1.50 für den Kandidaten;
- f) bei den pharmazeutischen naturwissenschaftlichen Prüfungen (Art. 83) Fr. 1.50 für den Kandidaten;
- g) bei der pharmazeutischen Assistentenprüfung (Art. 86) Fr. 1.50 für den Kandidaten;
- h) bei der pharmazeutischen Fachprüfung (Art. 90) Fr. 1.50 für den Kandidaten;
- i) bei der praktisch-tierärztlichen Fachprüfung (Art. 101) Fr. 2 für den Kandidaten.

#### 6. Schlußbestimmung.

Art. 9. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

---

**2. Bundesratsbeschuß betreffend Abänderung des Reglements vom 5. Januar 1915 über die Gebühren und Entschädigungen für die schweizerischen Medizinalprüfungen. (Vom 3. August 1915.)**

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Art. 11, 19 und 48 der Verordnung vom 29. November 1912 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen; auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Das finanzielle Reglement vom 5. Januar 1915 zur Verordnung betreffend die eidgenössischen Medizinalprüfungen wird in nachstehenden Punkten abgeändert:

- a) Die lit. a von Art. 6, B: „Am Orte wohnende Examinatoren“ erhält folgende Fassung:

Bei den mündlichen Prüfungen (Art. 35) für den Kandidaten und für das Fach . . . . . Fr. 5.—

Ist überhaupt nur ein Kandidat zu prüfen und prüft der Examinator nur in einem Fach, so beträgt die Entschädigung . . . . . „ 10.—

- b) Der zweite Absatz von Ziffer 3: „Entschädigungen der Ko-Examinatoren“, erhält folgende Fassung:

„Ist überhaupt nur ein Kandidat zu prüfen und funktioniert der Ko-Examinator nur in einem Fach, so wird die Entschädigung auf Fr. 5 festgesetzt.“

- c) Die Entschädigung des Examinators bei den technischen Arbeiten (Art. 78, 5) der „zahnärztlichen Fachprüfung“ wird auf Fr. 15 festgesetzt.
- d) Die Ziffer 3: „Entschädigungen der Ko-Examinatoren“, wird als neuer Art. 7 bezeichnet; die Numerierung der folgenden Artikel wird entsprechend geändert.

Art. 2. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft.

---

**3. Bundesratsbeschuß betreffend Abänderung der Verordnung über den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 2. März 1915.)**

Der schweizerische Bundesrat,  
auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,  
beschließt:

Art. 1. Die Verordnung vom 6. Juli 1906 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten erhält folgende Zusätze:

Art. 19, zweiter Absatz. Wünscht ein Kandidat, nachdem ihm die Zulassung zur Prüfung bereits erteilt worden ist, zurückzutreten, so hat er dies dem Präsidenten der Maturitätskommission spätestens 3 Tage vor Beginn der Prüfung unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. In diesem Falle wird ihm die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Art. 25<sup>bis</sup>. Ein Kandidat, der ohne stichhaltigen Grund die begonnene Prüfung nicht vollendet, gilt als durchgefallen.

Ist der Kandidat durch Erkrankung gezwungen, die Prüfung zu unterbrechen, so hat er dies sofort dem Vorsitzenden der Prüfung mitzuteilen und ein ärztliches Zeugnis beizubringen. In diesem Falle kann er, sofern er nach den Bestimmungen des Art. 24 bei der Unterbrechung nicht schon als durchgefallen betrachtet werden muß, seine Prüfung bei einer späteren Prüfungsserie beenden, wobei ihm die in den bereits geprüften Fächern erhaltenen Noten angerechnet werden. Für diese Teilprüfung hat der Kandidat nur die Anmeldegebühr zu entrichten.

Außer Krankheit können auch noch andere Gründe für die Unterbrechung der Prüfung als stichhaltig anerkannt werden, insofern dafür untrügliche Beweise vorliegen.

Art. 2. Dieser Beschuß tritt mit dem 2. März 1915 in Kraft.

---

**4. Bundesbeschuß betreffend die Errichtung einer westschweizerischen Versuchsanstalt für Weinbau, sowie die Erstellung von Neubauten für diese und die schweizerische agrikulturchemische Anstalt in Lausanne. (Vom 17. Juni 1915.)**

**Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht  
einer Botschaft des Bundesrates vom 30. März 1914;  
in Ausführung von Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 22. Dezember 1893,**

**beschließt:**

**Art. 1.** Auf dem vom Kanton Waadt zur Verfügung gestellten Grundbesitz in Lausanne und Pully wird eine westschweizerische Versuchsanstalt für Weinbau errichtet.

**Art. 2.** Für diese zu errichtende westschweizerische Versuchsanstalt für Weinbau und die bestehende schweizerische agrikulturchemische Anstalt in Lausanne werden folgende Kredite bewilligt:

- a) für die Erstellung der projektierten Bauten in Lausanne und Pully . . . . . Fr. 410,000
- b) für deren innere Einrichtung und Möblierung . „ 65,000

**Art. 3.** Das Abkommen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Neuenburg betreffend den Betrieb der kantonalen Weinbauversuchsstation in Auvernier durch den Kanton Neuenburg, ihre Benützung und Unterstützung durch die Eidgenossenschaft wird genehmigt.

**Art. 4.** Der für den Betrieb dieser Anstalten erforderliche Kredit ist jeweilen in den jährlichen Voranschlag aufzunehmen.

**Art. 5.** Dieser Beschuß tritt als nicht allgemein verbindlich sofort in Kraft.

**Art. 6.** Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses und mit der Festsetzung des Zeitpunktes für dessen Vollzug beauftragt.

